AR 7249 Gunzenhausen; Jewish Community Collection S 47/6

1448
8.11.38.

Urk.Rolle Nr. 1448.

K a u f v e r t r a g.

Heute, den achten November eintausendneunhundertachtunddreißig ———— 8.November 1938 ———— erschienen vor mir, Dr. Georg Scherm, Notar in Gunzenhausen, an der Geschäftsstelle in Gunzenhausen:

1) Herr Johann A p p l e r, Kreisleiter und Bürgermeister in Gunzenhausen, ————
hier handelnd für die S t a d t g e m e i n d e Gunzenhausen in seiner amtsbekannten Eigenschaft als deren Bürgermeister; ————

2) Herr Hugo W a l z, Handelsmann in Gunzenhausen, Vorstand der Israelitischen Kultusgemeinde Gunzenhausen, und Herr Justin G e r s t, Bankier in Gunzenhausen, ————
beide hier handelnd für die Israelitische K u l t u s g e m e i n d e Gunzenhausen, wozu ich auf Grund schriftlicher Mitteilung des Bezirksamtes Gunzenhausen vom 20.September 1938 Nr. 7930 hierher feststelle, dass die Herren Gerst und Walz die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der genannten Kultusgemeinde sind.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt

zu Abschr. u. 1 einf. Abschr. an Stadtgem. am 14. Jan. 1947

Abschr. f. [illegible] am 5.6.45

Abschr. f. JRSO, [illegible] 25.X.48

Abschr. an Stadt 18. Okt. 1977

Antrag ausgefertigt 2.4.40.

[illegible] Abschriften

AR 7249/1

Auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkundete ich nach Grundbucheinsicht, was folgt:

I.

Die Erschienenen schließen den in Nr. VI ff dieser Urkunde näher bezeichneten

Grundstücksübereignungsvertrag.

II.

Veräußererteil haftet für ungehinderten Eigentumsübergang und unverzügliche Freistellung des veräußerten Grundbesitztums von eingetragenen Rechten Dritter, außer den übernommen. Er haftet jedoch nicht für Freiheit von Dienstbarkeiten, Richtigkeit der Flächenangaben und etwaige Mängel aller Art.

Erwerberteil bestätigt, daß er über die derzeitige Belastung des veräußerten Grundbesitztums unterrichtet worden ist. Er weiß auch, daß er erst mit dem grundbuchamtlichen Vollzug dieser Urkunde, nicht schon mit deren Errichtung Eigentümer des erworbenen Grundbesitztums wird, daß der grundbuchamtliche Vollzug erst nach Vorliegen der hiezu noch erforderlichen behördlichen Genehmigungen, auf welche unten näher hingewiesen wird, und nach Einreichung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Grunderwerbsteuerstelle erfolgen kann und ein vorher eingereichter Umschreibungsantrag unter Umständen kostenpflichtig zurückgewiesen werden kann. Die Beteiligten verzichten auf vorherige Vorlage der Urkunde zum Grundbuchamt.

Auf die Möglichkeit der Eintragung einer Vormerkung für den Erwerberteil zur Sicherung dessen Anspruches auf Eigentumsübertragung wurden die Beteiligten hingewiesen. Die Beteiligten verzichten auf die Eintragung einer solchen Vormerkung im Grundbuch.

III.

Die Beteiligten wurden belehrt,

1.) über die dingliche Haftung des Grundbesitzums für etwa rückständige öffentliche Lasten und Abgaben und wiederkehrende Leistungen dinglich gesicherter Lasten,

2.) über eine etwa anfallende Wertzuwachssteuer und die Haftung des Erwerberteils hiefür,

3.) daß zur Rechtswirksamkeit dieser Urkunde:

a) die Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich,

b) die Genehmigung gemäß der Bekanntmachung über Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken nicht notwendig und das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz nicht gegeben ist.

Die Beteiligten verzichten auf Vollzugsnachricht.

Zu allen erforderlichen Löschungen und Pfandfreigaben geben die Beteiligten ihre Zustimmung und beantragen schon heute ihren Vollzug im Grundbuche.

IV.

Die Übergabe erfolgt heute,

Nutzungen und Lasten, Steuern und Abgaben gehen ab heute,

die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung geht ab heute auf den Erwerberteil über.

V.

Sämtliche durch die Veräußerung entstehenden Kosten sowie eine etwaige Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen trägt die Käuferin.

(Die Kosten der Freistellung lies)

Von dieser Urkunde sollen erhalten je eine beglaubigte Abschrift das Grundbuchamt zu den Grundakten, das Finanzamt und das Wertzuwachssteueramt sowie die Devisenstelle.

(je eine unbeglaubigte Abschrift. lies)

Diese Urkunde ist für die Vertragsteile auszufertigen.

VI.

Die Beteiligten sind über den hiemit vereinbarten Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Rechtsänderung im Grundbuche.

VII.

So verkauft nun die Israelitische Kultusgemeinde Gunzenhausen ———

an

die Stadtgemeinde Gunzenhausen ———

den in der Steuergemeinde Gunzenhausen, Amtsgerichts und Finanzamts gleichen Namens gelegenen, im Grund - buch für ———

Gunzenhausen Band 20, Seite 26 Blatt 1901 ———

lastenfrei vorgetragenen Grundbesitz ———

Plan Nr. 784/2 Synagoge, Hs.Nr. 20 an der Mariusstraße in Gunzenhausen, und Hofraum, zu 0.054 ha

Plan Nr. 346 Obst-und Grasgarten zu ——— 0.119 ha

mit allen Rechten und Pflichten und samt dem Inventar, ausgenommen die den Beteiligten gehau bekann - ten Gegenstände, auf deren Einzelaufführung hier verzichtet wird. ———

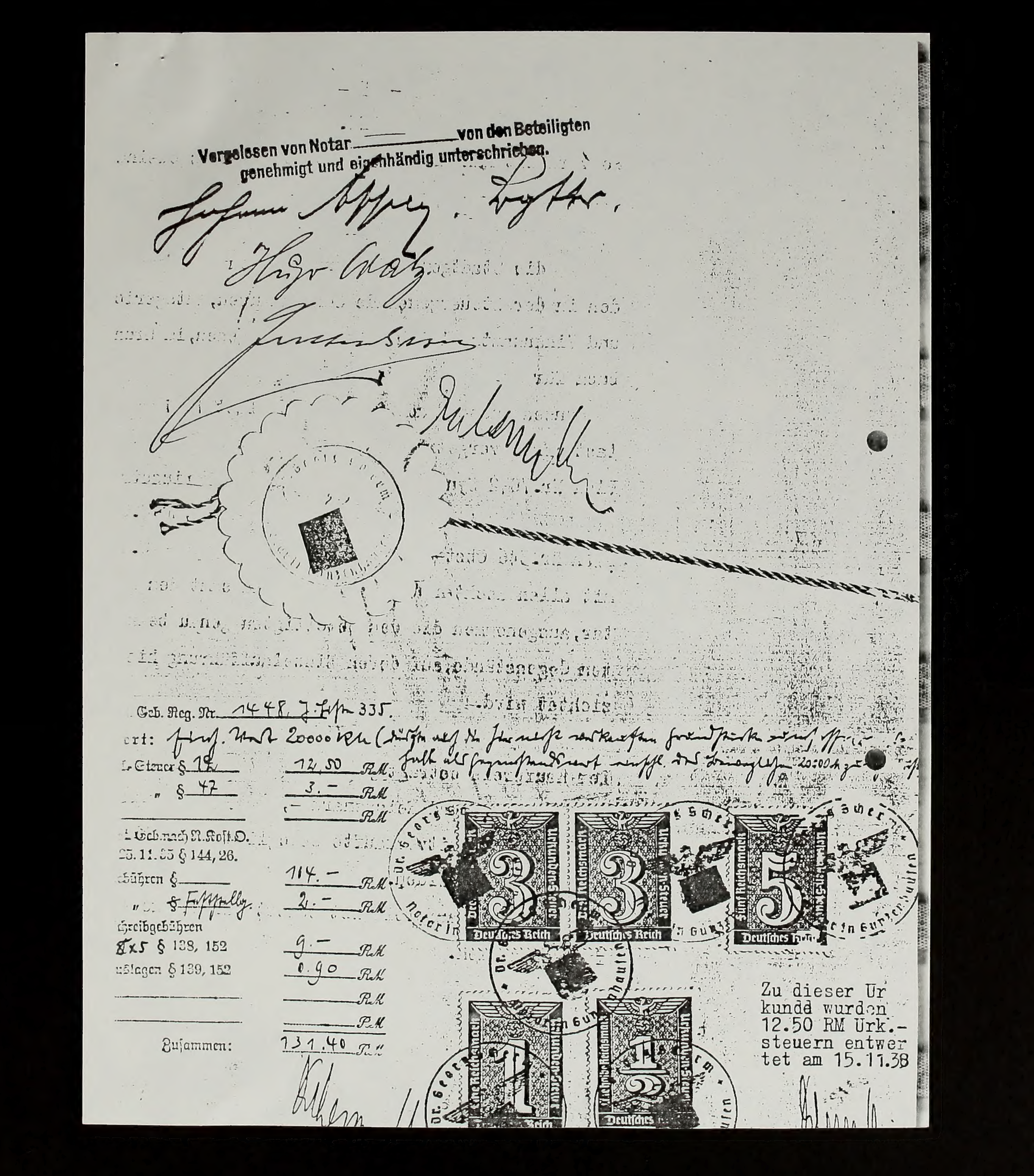
VIII.

Der Kaufpreis beträgt ——— 8.000.-RM

- achttausend Reichsmark -, ———

wovon auf das mitverkaufte Bewegliche 2.500.-RM ausgeschieden werden. ———

Der ganze Kaufpreis ist sofort bar und kostenfrei zu zahlen. ———



Vorgelesen von Notar ____________ von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Geb. Reg. Nr. 1448 335.

ert: 20000 RM

. Steuer § 12	12.50	RM
" § 47	3.–	RM
		RM
. Geb. nach R. Kost. O. 25. 11. 35 § 144, 26.		
ebühren §	114.–	RM
" §	2.–	RM
chreibgebühren 8x5 § 138, 152	9.–	RM
uslagen § 139, 152	0.90	RM
		RM
		RM
Zusammen:	131.40	RM

Zu dieser Ur
kundd wurden
12.50 RM Urk.-
steuern entwer
tet am 15.11.38

Bescheinigung nach § 8 des Grunderwerbsteuergesetzes (DB.)

(§ 189 b Abs. 3, § 237 AO)

Gegen die Eintragung des Eigentums der Stadtgemeinde Gunzenhausen

an dem Grundstück ~~Anwesen Hs. Nr.~~ 20 in Gunzenhausen Stgde. Marienstraße
den Plan-Nummern
Grundbuch Band Blatt Nr.
auf Grund Kauf-, ~~Übergabs-, Auseinandersetzungs-, Ehevertrag~~ vom 8. 11. 38., Urk R 1448
(Bezeichnung des zugrunde liegenden Rechtsvorganges)
bestehen keine Bedenken, da ~~eine Grunderwerbsteuer nicht zur Erhebung gelangt~~ — die Grunderwerbsteuer für den Eigentumsübergang ~~sichergestellt — vorläufig~~ eingezahlt — ~~gestundet~~ ist.

Gunzenhausen, den 27. JUNI 1940 193

d. Wert = 17.500 RM

An
das Notariat Gunzenhausen

Finanzamt Gunzenhausen
Im Auftrage:
Nagel

Finanzamtl. Formblatt Nr. 515.

Heute eingetragen nach Antrag im Grundbuch von
Gunzenhausen Band 20 Blatt 1901

Gunzenhausen, den 17. August 1940
Amtsgericht:
[Stempel: Amtsgericht Gunzenhausen]
[Unterschrift]

. 3625 Abdruck

Gebühr 1o.-RM + 2o% Zuschl.
= 12.

Betreff: VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 RGBl. S.17o9.

B e s c h e i d :

Auf den Antrag der Jsraelitischen Kultusgemeinde Gunzenhausen wird der Verkauf des im Grundbuch des Amtsgerichts
Bd. 2o S. S.26 Bl. 19o1 eingetragenen Grundstückes
Pl. Nr. 78 1/2 und 346
Haus Nr. 2o Mariusstraße in Gunzenhausen

durch die isr. Kultusgemeinde Gunzenhausen

an die Stadtgemeinde Gunzenhausen

zur Urkunde des Notars Dr. Scherm in Gunzenhausen
Nr. 1448 vom 8.11.38 gem. Art. II § 8 und V der VO vom 3.12.1938 und nach Art. III § 3 der 2. VO. zur Durchführung der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18.1.[illegible] genehmigt. Zur Auflage wird gemacht:

1. Der Kaufpreis ist auf ein Sperrkonto bei einer Devisenbank einzuzahlen, über das nur mit Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten (Devisenstelle ~~Nürnberg~~ München) verfügt werden darf.

~~2. Der Erwerber hat zu Gunsten des Deutschen Reichs eine Ausgleichsabgabe in Höhe von ....RM - m.W. .... Reichsmark - an das Finanzamt in binnen einer Frist von 4 Wochen einzuzahlen.~~

Blatt 2.

Soferne zu der Grundstücksveräußerung nach anderen Vorschriften weitere Genehmigungen notwendig sein sollten, werden sie unbeschadet des § 9 der VO. vom 3.12.1938 durch diese Entschließung nicht berührt.

Die Kosten dieser Entscheidung hat der Verkäufer ~~haben~~ ~~die Vertragsparteien zu gleichen Teilen~~ zu tragen. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 10.- RM ~~[illegible]~~ den gesetzlichen Zuschlag von 20% festgesetzt, (Art. 142, 143, 166, 175 des Kostengesetzes – Art. 1 des Ges. v. 24.6.1930 (GVBl. S. 203).

Gegen diese Entscheidung steht den Vertragsparteien binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Ansbach zu; eine etwaige Beschwerde wäre schriftlich in zweifacher Fertigung oder mündlich zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Gunzenhausen, den 11.6.1940
Der Landrat:
(LS) gez. Weinmayer

605
12.38

siehe hierzu Nachtrag vom 13. Nov. 1942 Nr. 664

Urk.Rolle Nr. 1605

Kaufvertrag.

Heute, den ersten Dezember
eintausendneunhundertachtunddreißig
1. Dezember 1938

erschienen vor mir, Dr. Georg Scherm, Notar in Gunzenhausen, an der Geschäftsstelle in Gunzenhausen:

1) Herr Johann A p p l e r, Kreisleiter und Bürgermeister in Gunzenhausen,
hier handelnd für die Israelitische Kultusgemeinde Gunzenhausen auf Grund der in Urschrift vorliegenden, hier in beglaubigter Abschrift beigefügten Vollmacht, ausgestellt von Hugo Walz in Gunzenhausen, Vorsteher der genannten Kultusgemeinde, und von Justin Gerst in Gunzenhausen, Vorstandsmitglied der genannten Kultusgemeinde; ihre Eigenschaft als solche und ihre Befugnis, die Kultusgemeinde zu vertreten, stelle ich hierher fest aus der vorliegenden Mitteilung des Bezirksamtes Gunzenhausen vom 20. September 1938, Nr. 7930;

2) Herr Friedrich B u c h n e r, Bäckermeister in Gunzenhausen, hier handelnd für die Stadtgemeinde Gunzenhausen in seiner amtsbekannten Eigenschaft als deren 1. Beigeordneter.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Nachtr. f. DRGO HGS Nürnberg am 4.II.49

l. Abschr. d. Abschr. an Notar für ... 2.47

... 11.1942

... u. Abschrift ...

Auf Ansuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkundete ich nach Grundbucheinsicht, was folgt:

Die Erschienenen schließen den in Nr. VI ff dieser Urkunde näher bezeichneten Grundstücksübereignungsvertrag.

II.

Veräußererteil haftet für ungehinderten Eigentumsübergang und unverzügliche Freistellung des veräußerten Grundbesitztums von eingetragenen Rechten Dritter, außer den übernommen. Er haftet jedoch nicht für Freiheit von Dienstbarkeiten, Richtigkeit der Flächenangaben und etwaige Mängel aller Art.

Erwerberteil bestätigt, daß er über die derzeitige Belastung des veräußerten Grundbesitztums unterrichtet worden ist. Er weiß auch, daß er erst mit dem grundbuchamtlichen Vollzug dieser Urkunde, nicht schon mit deren Errichtung Eigentümer des erworbenen Grundbesitztums wird, daß der grundbuchamtliche Vollzug erst nach Vorliegen der hiezu noch erforderlichen behördlichen Genehmigungen, auf welche unten näher hingewiesen wird, und nach Einreichung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Grunderwerbsteuerstelle erfolgen kann und ein vorher eingereichter Umschreibungsantrag unter Umständen kostenpflichtig zurückgewiesen werden kann. Die Beteiligten verzichten auf vorherige Vorlage der Urkunde zum Grundbuchamt.

Auf die Möglichkeit der Eintragung einer Vormerkung für den Erwerberteil zur Sicherung dessen Anspruches auf Eigentumsübertragung wurden die Beteiligten hingewiesen. Die Beteiligten verzichten auf die Eintragung einer solchen Vormerkung im Grundbuch.

III.

Die Beteiligten wurden belehrt,

1.) über die dingliche Haftung des Grundbesitztums für etwa rückständige öffentliche Lasten und Abgaben und wiederkehrende Leistungen dinglich gesicherter Lasten,

2.) über eine etwa anfallende Wertzuwachssteuer und die Haftung des Erwerberteils hiefür,

3.) daß zur Rechtswirksamkeit dieser Urkunde:

a) die Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich,

b) die Genehmigung gemäß der Bekanntmachung über Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken nicht notwendig und das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz nicht gegeben ist.

Die Beteiligten verzichten auf Vollzugsnachricht.
Zu allen erforderlichen Löschungen und Pfandfreigaben geben die Beteiligten ihre Zustimmung und beantragen schon heute ihren Vollzug im Grundbuche.

IV.

Die Übergabe heute

Nutzungen und Lasten, Steuern und Abgaben gehen ab heute, die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung geht ab heute auf den Erwerberteil über.

V.

Sämtliche durch die Veräußerung entstehenden Kosten sowie eine etwaige Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen trägt die Käuferin.

(Die Kosten der Freistellung lies)

Von dieser Urkunde sollen erhalten je eine beglaubigte Abschrift das Grundbuchamt zu den Grundakten, das Finanzamt, die Devisenstelle u. die Verkäuferin dagegen

je eine unbeglaubigte Abschrift.

Diese Urkunde ist für die Käuferin auszufertigen.

VI.

Die Beteiligten sind über den hiemit vereinbarten Eigentumsübergang einig und bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Rechtsänderung im Grundbuche.

VII.

So verkauft die Israelitische Kultusgemeinde Gunzenhausen

an

die Stadtgemeinde Gunzenhausen

das in der Steuergemeinde Gunzenhausen, Amtsgerichts und Finanzamts gleichen Namens gelegene, im Grund - buch für

Gunzenhausen Band 16, Seite 137 Blatt 1626

lastenfrei vorgetragene Anwesen Mariusstrasse 18 in Gunzenhausen, bestehend aus

Plan Nr. 78 Schulhaus, Mariusstraße 18 in Gunzenhausen, Waschhaus mit Holzlege, Abort und Hofraum, zu 0.046 ha

Plan Nr. 1464 1/4 Wiese am Unterasbacherweg zu 0.160 ha

Plan Nr. 825 1/21 Wiese, Heufürtlein zu 0.171 ha

nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den unverteilten Gemeindebesitzungen und mit allen sonstigen Rechten und Pflichten, und mit allen Zubehörungen und wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen dieses Anwesen, überhaupt den ganzen noch vorhandenen Restgrundbesitz der Verkäuferin. Mitverkauft ist die Einrichtung des Schulsaale mit einem Wertsanschlage von 500.-RM.

VIII.

Der Gesamtkaufpreis einschließlich des Bewegli -

en Beträgt ——————— 1000.-RM

-eintausend Reichsmark ———————

r ist innerhalb drei Monaten bar und kosten-

rei zu zahlen. ———————

IX.

ir Freiheit der Gebäude von Schwamm und Trok-

enfäule wird nicht gehaftet. ———

Die Räumung der Gebäude hat sofort zu erfolgen.

Vorgelesen von Notar ——— von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Johann [illegible]

Friedrich [illegible] 1. Beigeordneter

[illegible]

Angt. Geb. Reg. Nr. 1605-

Wert: [illegible] 3460 RM + [illegible]

Urk. Steuer § ——— RM

" § 12/145 3.— RM

——— RM

dieser Urkunde wurden 3.— RM

...undensteuer entwertet.

...e Urkunde ist gem. § ——— Urk.St.Ges.

...undensteuerfrei.

...genhausen, den 16. Aug. 38

Notar [signature]

Not. Geb. nach R.Ko.D. v. 25.11.35 § 144, 26.

Gebühren § 18, 19, 29, 38: 4.— RM

[illegible] 3460+270+500=4230 RM ——— RM

Schreibgebühren § 3, 132 10.25 RM

Auslagen § 100, 132 0.65 RM

——— RM

——— RM

Zusammen: ~~56.64~~ RM 57.90 RM

Finanzamt Gunzenhausen. Gunzenhausen, 20.12.1939....

Ich bestätige hiemit den Empfang der Urkunde
vom 1.12.1938........ Nr. 1605

Im Auftrage:
Nagel

An
das Notariat
Gunzenhausen

Allgemeine Vollmacht.

Wir, die Unterzeichneten erteilen hiemit dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen zur Zeit Herrn Bürgermeister und Kreisleiter Johann A p p l e r

V o l l m a c h t

uns in Ansehung unseres gesamten Grundbesitzes soweit dieser im Bezirksamt Gunzenhausen liegt unbeschränkt zu vertreten, soweit eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist.

Von den Beschränkungen des §181 BGB. befreien wird den Bevollmächtigten ausdrücklich.

Über die Bedeutung des §181 BGB. sind wir belehrt. Die Vollmachten gelten auch für Hypotheken.

Gunzenhausen, den 12. November 1938

Justin Gerst Hugo Walz

Urk.Rolle Nr. 1607. Jch beglaubige die Echtheit der auf Seite 1 vor mir vollzogenen Unterschriften a) ect.

b) des Bankiers Justin Gerst, verheiratet, Gunzenhausen,

c) des Handelsmannes Hugo Walz, in Gunzenhausen, General-Ludendorffstrasse 5, ect.

Hugo Walz handelt im eigenen Namen und als Vorstand der Jsraelitischen Kutlutsgemeinde Gunzenhausen; Justin Gerst handelt als Vorstandsmitglied dieser Kultusgemein-

de.

Auf Grund vorliegender Bescheinigung des Bezirksamts Gunzenhausen vom 20.9.1938, Akten Nr. 7930, sind die genannten Justin Gerst und Hugo Walz befugt, die genannte Kultusgemeinde zu vertreten.

§31(4)RKO	32.--RM
§38(2)RKO	32.--RM
§52 RKO	.
§27 Urk.St.	2.--RM
" "	1.50RM
" "	8.50RM
" "	0.50RM
" "	0.50RM
Sa:	77.00RM

Gunzenhausen, den ersten Dezember neunzehnhundert-achtunddreißig.

(Siegel) Dr. Scherm,

Notar.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Gunzenhausen, den neunzehnhunten Dezember neunzehnhundertachtunddreißig.

1685/2

Not.Geb.Reg.Nr.
Urk.St.§46(6) frei
Geb.§124 frei
Schrbg. 0.50 RM

MANFRED ROST
644 Kingston Rd.
Princeton, N. J. 08540

Besuch in Gunzenhausen, 50 Jahre nachher.

von Manfred Rost, Princeton, New Jersey.

Wenn es eine Statistik gaebe in welcher Deutschen Stadt sich die Nazis am schlimmsten benahmen gegen die Juden, dann waere bestimmt Gunzenhausen an erster Stelle. Wer kennt schon Gunzenhausen? Es war ein kleines Staedtchen 1933 von 6000 Einwohnern, 50 Kilometer suedlich von Nuernberg mit seinem ueblen Gauleiter Julius Streicher. Als Hitler an die Macht kam, fuehlten sich die biederen Nazis der Stadt berufen ihre besondere Treue dem Fuehrer zu zeigen und errichteten ihm ein Denkmal schon im Mai 1933. Es war ein wirklich schaebiges Denkmal, aber es war das erste in ganz Deutschland. Die Stadt hatte nicht viel Geld und damals, 14 Jahre nach dem Weltkrieg, hatte die Stadt noch kein Kriegerdenkmal. Als sie endlich 1936 dazu kamen, die Gefallenen zu ehren, liess man die Namen der juedischen Helden weg, ~~denn damals gab es schon keine Juden mehr in Gunzenhausen~~. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurden die juedischen Namen in das Denkmal eingemeiselt, die drei Soehne der Witwe Seller auch dabei.

Am Palmsonntag den 25. Maerz 1934 fand in Gunzenhausen der erste Pogrom Deutschlands statt, die Juden wurden verpruegelt und ins Gefaengnis geworfen, zwei kamen ums Leben. Durch das Nazigesetz gegen das Verbreiten von "Greuelmaerchen" wurden solche Verbrechen nicht bekannt oder gar in den Zeitungen berichtet. Nur in der "New York Times" las ich eine Notiz darueber, als ich ein Jahr spaeter in Amerika die alten Zeitungen nachsuchte. Mein Vater, Nathan Rosenfelder, der auf Anraten eines christlichen Freundes schon im Sommer 1933 Gunzenhausen verliess und in Stuttgart als Fluechtling lebte, hoerte von den Ereignissen. Er ging zum dortigen amerikanischen Konsulat und erzaehlte dem Konsul was geschehen war. Der Konsul machte sich Notizen und sandte wohl die Nachricht an die New Yorker Zeitung. Bei dieser Gelegenheit beantragte mein Vater ein Einreisevisum nach USA fuer meine Schwester Herta. So begann unsere Auswanderung.

Den unmittelbaren Anstoss nach so langer Zeit Gunzenhausen zu besuchen gab mir das Heimatbuch der Stadt Gunzenhausen, welches mir Herr Kurt Kleinschmidt und seine Frau Marianne, geb. Arold zu meinem 70. Geburtstag 1983 sandten. Die letztere wurde im gleichen Hause geboren wie ich und wir wuchsen zusammen auf. Das Buch erkennt den Beitrag der Juden zur Stadt an und macht aus dem schaendlichen Verhalten der Nazis kein Hehl.

Meine Frau Annie und ich verweilten vom 7. bis 19. Mai 1984 im Brauhaus Gasthof. Am 10. Mai wohnten wir einer Parade bei auf dem Marktplatz, als etwa 70 Rekruten der Bundeswehr ihr Geloebnis abgaben. Zuerst hielt der Buergermeister Herr Willi Hilpert eine eindrucksvolle Rede in welcher er die Prinzipien der Demokratie erklaerte, insbesondere die Unantastbarkeit der Person. Fuer diese Prinzipien zu kaempfen gelobten die Rekruten.

Wir hatten die Ehre Herrn Hilpert spaeter persoenlich kennen zu lernen. Zur Zeit der Kristallnacht 1938 war er 6 Jahre alt und lebte mit seiner verwitweten Mutter und seinen Geschwistern in einem juedischen Haus. Als der Nazipoebel in die Wohnung des Hausbesitzers Gross eindrang und alles ruinierte, sprang Herr Gross in Verzweiflung aus dem Fenster. Er brach beide Beine und starb bald darnach an seinen Verletzungen. Damals durfte kein Jude ins Krankenhaus eingeliefert werden. Etwa einen Monat nach der Kristallnacht kam Herr Justin Gerst mit Frau und Kindern von Gunzenhausen in New York an. Ich kam an das Pier um ihn zu begruessen und zu hoeren, was geschehen war. Alle juedischen Maenner wurden ins Gefaengnis geworfen, die Frauen und Kinder in das juedische Schulhaus. Am Tage vor der Kristallnacht kam der Nazibuergermeister Appler in das Haus des Herrn Gerst und kaufte die Synagoge und das juedische Schulhaus, fuer die Stadt! Ich fragte nun Herrn Hilpert ueber diese merkwuerdige und einzigartige Transaktion. Er brachte mir sofort den "Kaufvertrag" vom 8. November 1938 vor dem Notar, zwischen Herrn Appler und den beiden Vertretern der Israelitischen Kultusgemeinde Gunzenhausen, dem Viehhaendler Hugo Walz und Bankier Justin Gerst, welche " laut schriftlicher Mitteilung des Bezirksamtes Gunzenhausen vom 20. September 1938 die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der genannten Kultusgemeinde sind." Der laecherliche Kaufpreis war 8000 Reichsmark.

Ob diese Summe auch wirklich bezahlt wurde, konnte ich nicht ich nicht feststellen. Ich ersehe aus diesem Vorgang, dass Herr Appler, der auch Reichstagsabgeordneter war, scheinbar schon im September 1938 wusste, dass am 9. November durch den Ausbruch der " Volkswut" alle Synagogen Deutschlands verbrannt wuerden. So hat er dieses unsinnige Verbrechen in Gunzenhausen verhuetet. Eine Tiefgarage entsteht jetzt an der Stelle der frueheren Synagoge und Herr Hilpert versprach dass eine wuerdige Gedenktafel dies der Nachwelt bezeugen wird. Gegenueber steht noch das Haus des Vorbeters der juedischen Gemeinde. In diesem ist das rituelle Tauchbad fuer Frauen und im Hinterhaus ein Raum in welchem der Vorbeter, welcher auch als ritueller Schlaechter (Schochet) funktionierte, bis dies durch Beschluss des Landtages 1930 in Bayern verboten wurde. Dieses Haus soll erhalten bleiben.
Der juedische Friedhof ist in gutem Zustand aber viele Grabsteine fehlen. Das Museum im frueheren Rathaus zeigt juedische religioese Gegenstaende, die an juedisches Leben in der Stadt erinnern sollen.